



Betriebliche Vorsorge

## **Kostenreglement**

«Rofenberg» Stiftung für Personalvorsorge

## Allgemeines

### Ziffer 1

Dieses Reglement regelt die Kostenbeiträge, welche die Stiftung für besondere Aufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Kostenbeiträgen erhebt. Es wird durch den Stiftungsrat erlassen.

### Durch ordentliche Kostenbeiträge abgegoltene Leistungen

#### Ziffer 2

Durch die ordentlichen Kostenbeiträge werden insbesondere folgende Leistungen abgegolten:

- Versicherten- und Rentnerverwaltung
- Berechnung und Bekanntgabe der individuellen Vorsorgeleistungen
- Verarbeitung der Eintritte, Austritte, Lohnänderungen, Beschäftigungsgradänderungen, sonstige Mutationen (vorbehältlich Ziffer 3.5)
- Einbau von Einmaleinlagen
- Meldewesen (vorbehältlich Ziffer 3.5)
- Aufteilung und Übertragung von Altersguthaben bei Ehescheidung
- Führung der Alterskonti
- Erstellung von Abrechnungen
- Telefonische und schriftliche Erteilung von Auskünften und Informationen
- Beratung der angeschlossenen Arbeitgeber in Vorsorgebelangen
- Jährliche Erstellung der persönlichen Ausweise für die versicherten Personen
- Erstellung der Vorsorgeverzeichnisse
- Fakturierung und Inkasso der Vorsorgebeiträge
- Beurteilung und Abwicklung von Leistungsfällen (Pensionierung, Invalidität, Tod)
- Durchführung von Teuerungsanpassungen auf laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten
- Abwicklung des Zahlungsverkehrs (Entgegennahme von Beitragszahlungen, Einmaleinlagen, Auslösung der Zahlungen von Vorsorge- und Austrittsleistungen und sonstigen Zahlungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Stiftung)
- Ausfertigung der Stiftungsreglemente, Grundlegendendokumente, Vorsorgepläne und Verträge
- Ausfertigung der benötigten Merkblätter und Formulare
- Umsetzung von Durchführungentscheiden des Stiftungsrates
- Erstellung von Offerten (Ausbau von Vorsorgelösungen)
- Führung der Stiftungsbuchhaltung und Erstellung der Jahresrechnung
- Verkehr mit Versicherungsgesellschaften und anderen Vorsorgeeinrichtungen
- Verkehr mit der Aufsichtsbehörde, sonstigen Behörden und Ämtern

- Verkehr mit der Revisionsstelle; Begleitung und Unterstützung der Revisoren

### Kostenbeiträge für besondere Aufwendungen

#### Ziffer 3

Für die folgenden Aufwendungen werden zusätzliche Kostenbeiträge erhoben:

#### 1. Inkasso

- |                                             |     |                            |
|---------------------------------------------|-----|----------------------------|
| - Mahnung                                   | CHF | 100.-                      |
| - Verlängerung Zahlungsfrist                | CHF | 200.-                      |
| - Tilgungsplan                              |     |                            |
| bei einem Ausstand                          |     |                            |
| < CHF 500.-                                 | CHF | 150.-                      |
| bei einem Ausstand                          |     |                            |
| ≥ CHF 500.- und < CHF 10'000.-              | CHF | 300.-                      |
| bei einem Ausstand                          |     |                            |
| ≥ CHF 10'000.- und < CHF 50'000.-           | CHF | 450.-                      |
| bei einem Ausstand                          |     |                            |
| ≥ CHF 50'000.-                              | CHF | 600.-                      |
| < kleiner; ≥ grösser gleich                 |     |                            |
| - Betreibungsbegehren                       |     |                            |
| bei einem Mahnbetrag                        |     |                            |
| < CHF 10'000.-                              | CHF | 400.-                      |
| bei einem Mahnbetrag                        |     |                            |
| ≥ CHF 10'000.- und < CHF 50'000.-           | CHF | 600.-                      |
| bei einem Mahnbetrag                        |     |                            |
| ≥ CHF 50'000.- und < CHF 100'000.-          | CHF | 800.-                      |
| bei einem Mahnbetrag                        |     |                            |
| ≥ CHF 100'000.-                             | CHF | 1'000.-                    |
| < kleiner; ≥ grösser gleich                 |     |                            |
| - Rechtsöffnungsverfahren                   | CHF | 1'000.-                    |
| - Anerkennungsklage                         | CHF | 1'500.-                    |
| - Amtliche Betreibungs- und Konkursgebühren |     | werden zusätzlich belastet |

#### 2. Teilliquidation eines angeschlossenen Vorsorgewerkes infolge Personalabbau oder Restrukturierung

- |                                                               |     |         |
|---------------------------------------------------------------|-----|---------|
| - Teilliquidation infolge Personalabbau oder Restrukturierung | CHF | 500.-   |
| - Erstellung Verteilungsplan freie Mittel,                    |     |         |
| pro austretende aktiv versicherte Person                      |     |         |
| zuzüglich                                                     | CHF | 30.-    |
| mindestens                                                    | CHF | 150.-   |
| höchstens                                                     | CHF | 5'000.- |
| - Erstellung Verteilungsplan Fehlbetrag,                      |     |         |
| pro austretende aktiv versicherte Person                      |     |         |
| zuzüglich                                                     | CHF | 50.-    |

### 3. Gesamt- oder Teilliquidation eines angeschlossenen Vorsorgewerkes infolge teilweiser oder vollständiger Anschlussvertragsauflösung

- Teilweise oder vollständige Anschlussvertragsauflösung CHF 700.–
- Erstellung Verteilungsplan freie Mittel,
  - pro austretende aktiv versicherte Person zuzüglich CHF 30.–
  - mindestens CHF 150.–
  - höchstens CHF 5'000.–
- Erstellung Verteilungsplan Fehlbetrag,
  - pro austretende aktiv versicherte Person zuzüglich CHF 50.–

### 4. Freiwillige Verteilung von freien Mitteln

- pro anspruchsberechtigte Person CHF 30.–
- mindestens CHF 150.–
- höchstens CHF 5'000.–

### 5. Meldewesen

- Meldung von Eintritt, Austritt, Lohn-, Beschäftigungsgradänderung oder Planwechsel einer versicherten Person, wenn das Ereignis mehr als 12 Monate zurückliegt,
  - pro Meldung CHF 150.–
- Meldung von Leistungsfällen, deren Fall-daten mehr als 3 Jahre zurückliegen,
  - pro Leistungsfall CHF 300.–
- Meldung von Leistungsfällen nach einer Anschlussvertragsauflösung, deren Fall-daten 1 Jahr oder länger zurückliegen,
  - pro Leistungsfall CHF 300.–

### 6. Besondere Dienstleistungen der Stiftung

Dienstleistungen, welche nicht durch die ordentlichen Kostenbeiträge gemäss Ziffer 2 gedeckt sind:

- Weiterführen eines Anschlussvertrages ohne versicherte Personen während mehr als 12 Monaten, pro Jahr CHF 500.–
- Datenlieferung für IAS /IFRS-Berechnungen CHF 250.–/Std.\*
- Spezialaufträge CHF 250.–/Std.\*

\* Berechnung nach Aufwand, zuzüglich allfälliger MWST

### Aufwendungen Dritter

Ziffer 4

Kosten für Aufwendungen von Dritten (z.B. Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle) werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

### Rechnungsstellung

Ziffer 5

1. Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit dem Inkasso (Ziffer 3.1), dem Meldewesen (Ziffer 3.5) sowie den vereinbarten besonderen Dienstleistungen (Ziffer 3.6) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.
2. Die Kostenbeiträge im Zusammenhang mit einer Gesamt- oder Teilliquidation (Ziffer 3.2/3.3), einer freiwilligen Verteilung von freien Mitteln (Ziffer 3.4) sowie die Kosten für Aufwendungen von Dritten (Ziffer 4) werden von den freien Mitteln des Vorsorgewerkes in Abzug gebracht. Soweit solche Mittel fehlen oder nicht ausreichen, werden die Kostenbeiträge dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt.

### Fälligkeit

Ziffer 6

Die Kostenbeiträge gemäss diesem Reglement sind 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig. Bei teilweiser oder vollständiger Vertragsauflösung gemäss Ziffer 3.3 sind die Kostenbeiträge per Vertragsauflösungsdatum fällig. Die Kostenbeiträge gemäss Ziffer 3.4 sind mit der Verteilung der freien Mittel fällig.

### Inkrafttreten

Ziffer 7

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die Ausgabe vom 1. Januar 2013.